

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven**,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Dr. Thorsten Müller,

und

dem **Landkreis Friesland**,
vertreten durch den Landrat Herrn Sven Ambrosy.

Präambel

Mit dieser Vereinbarung werden die Grundlagen der Zusammenarbeit der Kooperationspartner für die Umsetzung einer „**Jugendberufsagentur**“ festgeschrieben. Ziel dabei ist, die Leistungen nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII für junge Menschen zu bündeln und zu verzahnen, um den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu verbessern.

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe, der Agenturen für Arbeit sowie der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Mit dieser Vereinbarung werden Voraussetzungen und einheitliche Verfahren geschaffen, um die berufliche und soziale Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Friesland zu erreichen.

Die bisher schon gepflegte Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen wird durch die Kooperationsvereinbarung intensiviert.

Ansprechpartner/innen

Verbindliche Ansprechpartner/innen der beteiligten Institutionen sind

- für die Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven
 - › der Vorsitzende der Geschäftsführung
 - › die/der Bereichsleiter/in
 - › die/der Teamleiter/in U25 und Reha/SB und Arbeitgeberservice
 - › die/der Berater/in U 25 und die/der Berater/in für akademische Berufe.
 - › die/der Berater/in Reha/SB

- für das Jobcenter des Landkreises Friesland
 - › der Fachbereichsleiter
 - › die stellvertretende Fachbereichsleiterin
 - › die Teamleitungen Markt & Integration
 - › die Teamleitung des Arbeitgeberservice
 - › die Integrationsfachkräfte U25

- für den Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland
 - › der Fachbereichsleiter
 - › der stellvertretende Fachbereichsleiter
 - › die Hauptsachgebietsleitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes
 - › die/der pädagogische Mitarbeiter/in des Pro-Aktiv-Centers

- für die Bildungsregion Friesland
 - › die/der Mitarbeiter/in des Bildungsbüros

Gesetzliche Grundlage

Grundlage der Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist die gesetzliche Verpflichtung, die sich

- aus den §§ 9, 9a SGB III für die Agentur für Arbeit Oldenburg-Wilhelmshaven
- aus den §§ 18, 18a SGB II für das Jobcenter des Landkreises Friesland
- Aus dem § 81 SGB VIII für den Jugendhilfeträger des Landkreises Friesland

ergibt.

Die Kooperationspartner verfolgen das gemeinsame Ziel im Kontext des jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III und dem SGB VIII sollen in enger Abstimmung und sinnvoller Verknüpfung miteinander und nicht nebeneinander angeboten werden. Jeder Partner übernimmt im Rahmen der Kooperation seinen originären Auftrag und leistet seinen Beitrag für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Grundsätzlich erhält jeder junge Mensch unter 25 Jahren ein individuelles, fallangemessenes Angebot im Rahmen der beruflichen Beratung oder des Case-Managements. Die Kooperationspartner richten ihr Handeln jedoch insbesondere auf förderungsbedürftige junge Menschen aus. Dabei wirken sie darauf hin, der Zielgruppe abgestimmte und bedarfsgerechte Angebote und Maßnahmen bereit zu stellen, um ihr einen nahtlosen Übergang von Schule in Arbeit, Ausbildung oder Studium und somit ein Leben in wirtschaftlicher Eigenständigkeit zu ermöglichen.

Entsprechend der Ausrichtung des jeweiligen Kooperationspartners können folgende Angebote erfolgen:

- Berufsorientierung und Berufsberatung,
- berufliche und sozialpädagogische Beratung,
- Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung auf der Grundlage einer Kompetenzfeststellung und Eingliederungsplanung
- Psychosoziale Beratung, Schuldnerberatung und Suchtberatung
- Angebote der Jugendsozialarbeit

Es ist eine Angebotsstruktur für Jugendliche zu schaffen, die allen Jugendlichen eine Förderung durch die Instrumente des SGB II, III und VIII ermöglicht, unnötige Doppelstrukturen vermeidet und Betreuungslücken schließt.

Durch eine gemeinsame Anlaufstelle in Form von **rechtskreisübergreifenden Sprechstunden** an verschiedenen Standorten der jeweiligen Kooperationspartner im Landkreis Friesland ist die Erreichbarkeit der Jugendberufsagentur und somit der einfache Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten gewährleistet. Langfristig ist eine enge räumliche Zusammenarbeit „unter einem Dach“ anzustreben.

Die Partner verpflichten sich zudem zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz für die Jugendlichen, ihrer Eltern und für alle beteiligten Einrichtungen. Erhält ein Jugendlicher sowohl Leistungen nach dem SGB II, III oder IX als auch nach dem SGB VIII, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter sowie dem Träger der Jugendhilfe. Der Sozialdatenschutz ist dabei zu beachten und die Rahmenbedingungen zu einem Datenaustausch unter den Kooperationspartnern sind zu schaffen (siehe Unterpunkt Datenschutz).

Durch eine Abstimmung der Angebots- und Maßnahmeplanung von Arbeitsagentur, Jobcenter und Jugendhilfe wird eine bedarfsgerechtere Angebotsstruktur geboten. Dabei legen die Vertragspartner in ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Rechtmäßigkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde.

Felder der Zusammenarbeit

Auf der institutionell strategischen Ebene:

1. Zur Planung und Abstimmung der Leistungs-, Handlungs-, und Fördermöglichkeiten wird jährlich im Oktober/November die gemeinsame Kooperationsvereinbarung mit Anlagen durch die Geschäftsführung/Leitungen der jeweiligen Institutionen oder deren Vertreter erstellt bzw. fortlaufend aktualisiert. Dies dient auch zur Nachhaltung/Evaluation der gemeinsamen Ziele oder Arbeitsschwerpunkte.
2. Auf der Grundlage der Konzeption wird zweimal jährlich ein Abstimmungsgespräch zwischen den Partnern auf Teamleiter- und Fachebene durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Akteure (z. B. Drogenberatungsstellen, Schulen, usw.) hinzu gezogen werden. Die Ergebnisse der Abstimmungen zwischen den Partnern im Rahmen der Jahresplanung sind Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.
3. Schnittstellenkonzepte beschreiben die Prozessabläufe zwischen den verschiedenen Partnern und ermöglichen eine effiziente, zielgerichtete Zusammenarbeit. Die Konzepte werden entsprechend dem Bedarf erarbeitet und erweitert, u.a. zu folgenden Themen:
 - › Abstimmung der Beratungs- und Orientierungsarbeit an einzelnen Schulen,
 - › der Regeln zur Informationsweitergabe,
 - › der individuellen Integrationsarbeit
sowie
 - › der institutionellen Zusammenarbeit mit anderen Partnern am Übergang Schule – Beruf.
4. Eine gemeinsame Übersicht der Angebote und Maßnahmekonzepte wird angestrebt.
5. Bei Bedarf finden Abstimmungsgespräche zu Bundes- und Länderprogrammen statt.

Die Partner arbeiten in den verschiedensten Arbeitskreisen kooperativ zusammen, z. B. Arbeitskreise zu den Themen „Übergang Schule – Wirtschaft“, „Jugend u Beruf“ und Inklusion. Die Erweiterung der gemeinsamen Netzwerkarbeit wird dabei angestrebt.

Auf der operationalen Ebene:

1. Die Verständigung der Partner erfolgt in Problemfällen bei Bedarf und/oder auf Wunsch der Jugendlichen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallkonferenzen durchgeführt.
2. Berufliche Orientierung und berufliche Beratung erfolgen abgestimmt durch die Agentur für Arbeit und das Jobcenter.
3. Angebote der beruflichen Beratung der Agentur für Arbeit erfolgen auch dezentral an den allgemein- und berufsbildenden Schulen Sek I und Sek II. Die Berufsorientierung und Berufsberatung gem. § 29 und § 30 SGB III wird für alle jungen Menschen am Übergang Schule>Beruf rechtskreisunabhängig durch die Agentur für Arbeit angeboten. Die Beratung von jungen Menschen unter 25 Jahren, die Arbeitslosengeld II beziehen, erfolgt durch das Jobcenter.
4. Die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung erfolgt je nach Rechtskreis SGB II oder SGB III getrennt, aber in enger Kooperation.

Fortbildung, Hospitation

Die gegenseitige Information über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dieses kann durch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsame durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen erfolgen, insbesondere für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Konkrete Festlegungen werden bedarfsorientiert in der jährlichen Konzeption zwischen den beteiligten Kooperationspartnern getroffen.

Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe- und Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X. Sie sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des/der Jugendlichen bzw. des Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit, die die Kooperation betrifft, erfolgt abgestimmt und in einer Form, die alle Kooperationspartner erkennen lässt. Zur Kommunikation der Vorhaben nach innen und außen stimmen die Partner gemeinsam getragene Strukturen ab.

Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

Die Vereinbarung wird einmal jährlich durch die Vertragspartner im Hinblick auf Aktualität und Anpassungsbedarf überprüft und Änderungen abgestimmt.

Wilhelmshaven/Friesland, den 17.10.2016



Dr. Thorsten Müller
Vorsitzender der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Oldenburg



Sven Ambrosy
Landrat des
Landkreises Friesland